

V 248**Richtlinien zu Besondere Vertragsbedingungen –
Umweltschutzanforderungen****1. Umweltschutzanforderungen**

Die [Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen \(Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU\)](#) gilt für Vergaben von Bauleistungen durch die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro netto - unabhängig davon, ob das EU-Kartellvergaberecht Anwendung findet.

Die in der VwVBU in den Abschnitten I und II enthaltenen Umweltschutzanforderungen hat der Auftraggeber in der Planung seiner Vorhaben umzusetzen. Bei Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnis fließen die Ergebnisse der Prüfung der Umweltschutzanforderungen in die Vorbemerkungen und Positionen ein. Bei Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm ist die Bauaufgabe so zu beschreiben, dass die Umweltschutzanforderungen berücksichtigt werden. In I.5 der VwVBU befindet sich eine Auflistung von Produkten, die nicht beschafft werden dürfen (Beschaffungsbeschränkungen). Auch die Vergabe von Bauleistungen unter Verwendung der dort gelisteten Produkte ist unzulässig.

Darüber hinaus sollen vom Auftraggeber Zuschlagskriterien zur weiteren Umsetzung der Belange nach § 7 BerlAVG benannt und gewichtet werden. Die entsprechenden, vom Auftraggeber zu beachtenden, Vorgaben ergeben sich aus III.14 VwVBU.

Nach der VwVBU hat der Auftraggeber anhand der vorlegten Angaben der Bieter in deren Angebot zu überprüfen, ob die Einhaltung der geforderten Umweltschutzanforderungen durch die von den Bietern genannten Nachweise belegt werden kann.. Der Nachweis kann von den Bietern belegt werden durch:

- den Verweis auf Gütenzeichen (z.B: das Umweltzeichen Blauer Engel oder die EU Blume), wobei immer auch gleichwertige Gütezeichen zugelassen werden müssen, sofern die angebotene Ware oder Dienstleistung mit einem solchen ausgestattet ist, oder
- gleichwertige Nachweise in Form von geeigneten Beweismitteln, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen.

Mit dem Auftragnehmer sind die „Besonderen Vertragsbedingungen – Umweltschutzanforderungen (Formular [V 248 F](#))“ zu vereinbaren.

2. Umweltschutzanforderungen Anlage Baumaschinen

In Nr. 30.2 Anhang 1 zur VwVBU werden Verwendungsbeschränkungen an Baumaschinen festgelegt, die für die Erbringung der Bauleistung eingesetzt werden sollen. Baumaschinen müssen entweder ab Werk die in Nr. 30.2 vorgegeben Abgasstufe erreichen oder mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet sein. Die Partikelminderungssysteme müssen nach einer der in Nr. 30.2 genannten Vorschriften zertifiziert sein. So wird ein hoher Wirkungsgrad der Systeme gewährleistet.

Eine weitergehende Prüfung der Einhaltung der Kriterien durch Vorlage von Nachweisen für jede Baumaschine, die für die Erbringung der Bauleistung eingesetzt werden soll, ist im Vergabeverfahren nicht vorzusehen. Denn oft kann der Bieter erst kurz vor Baubeginn endgültig entscheiden, welche Baumaschine konkret eingesetzt werden kann. Insofern ist Abschnitt II Nr. 10.2 der VwVBU (Prüfung der Einhaltung der Umweltschutzanforderungen) bzgl. der Baumaschinen nicht anzuwenden.

Mit dem Auftragnehmer ist daher zusätzlich zur [V 248 F](#) die „Anlage BVB – Umweltschutzanforderungen/Bauleistungen (Formular [V 2482 F](#))“ zu vereinbaren. Darüber hinaus ist den Vergabeunterlagen das Technische Datenblatt für Baumaschinen mit Dieselmotor (Formular [V 249 F](#)) beizufügen.

3. Umweltschutzanforderungen Anlage Gebäuderückbau

In Anlage 1 Nr. 35 der VwVBU werden Umweltauforderungen für den Rückbau von Gebäuden festgelegt. Dazu ist bereits bei der Planung in Abhängigkeit von der Baumaßnahme ein Rückbaukonzept zu erstellen. Danach ist basierend auf den Inhalten des Rückbaukonzepts grundsätzlich eine getrennte Erfassung der Bauteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Wiederverwendung vom AN umzusetzen. Sieht das Rückbaukonzept eine Wiederverwendung nicht vor, sind die Bauabfallfraktionen vorrangig der stofflichen Verwertung (Recycling) zuzuführen.

Mit dem Auftragnehmer ist daher zusätzlich zur [V 248 F](#) die „Anlage BVB Besondere Vertragsbedingungen – Umweltschutzanforderungen/Gebäuderückbau (Formular [V 2481 F](#))“ zu vereinbaren.